

**Protokoll der ordentlichen Generalversammlung
der
ACRON Helvetia I Immobilien AG**

Ort: ACRON AG, Stockerstrasse 8, 8002 Zürich

Datum/Zeit:: Mittwoch, 5. November 2008, 11 Uhr

Teilnehmer: - Ewald Kroiss, Präsident, Vorsitzender
- Peter Lindegger, Vizepräsident
- Jürg Greter, Sekretär und Protokollführer
- Arthur Müller, Intercontrol AG, Revisionsstelle
- Patrizia Schlatter, Niederer Kraft & Frey

Traktanden:

- 1. Erläuterungen zum Jahresbericht und zur Jahresrechnung**
- 2. Bericht der Revisionsstelle**
- 3. Genehmigung des Jahresberichts**
Der Verwaltungsrat beantragt die Abnahme des Jahresberichts für das Geschäftsjahr 2007.
- 4. Genehmigung der Jahresrechnung**
Der Verwaltungsrat beantragt die Abnahme der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2007.
- 5. Verwendung des Bilanzergebnisses**
Der Verwaltungsrat beantragt, das Ergebnis des Bilanzgewinnes bzw. der Gewinn mit den vorgetragenen Verlusten zu verrechnen.
- 6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats**
Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern Entlastung zu erteilen.
- 7. Wahlen**
 - a) Verwaltungsrat
Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl folgender Verwaltungsräte für eine Amtsdauer von einem Jahr:
 - Ewald Kroiss, Präsident
 - Peter Lindegger, Vizepräsident
 - Jürg Greter, Sekretär

b) Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die Intercontrol AG, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle zu bestätigen.

8. Statutenänderungen**8.1 Statutarische Grundlage für die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien**

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3 der Statuten durch einen neuen Absatz 2 zu ergänzen wie folgt:

Aktuelle Fassung**Beantragte neue Fassung****Art. 3: Aktienkapital (Abs. 2)**

[neu]

Art. 3: Aktienkapital (Abs. 2)

2 Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

8.2 Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien und Aktiensplit

Der Verwaltungsrat beantragt, die Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln und die 4'800 Aktien mit einem Nennwert von CHF 1'000 in 480'000 Aktien mit einem Nennwert von CHF 10 zu splitten und Art. 3 Absatz 1 der Statuten der Gesellschaft wie folgt neu zu fassen:

Aktuelle Fassung**Beantragte neue Fassung****Art. 3: Aktienkapital (Abs. 1)**

1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 4'800'000.- und ist eingeteilt in 100 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je Fr. 1'000.- und in 4700 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 1'000.-. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 3: Aktienkapital (Abs. 1)

1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'800'000 und ist eingeteilt in 480'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10. Die Aktien sind vollständig liberiert.

8.3 Verurkundung

Der Verwaltungsrat beantragt die Statuten anzupassen und Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 wie folgt neu zu fassen:

Aktuelle Fassung**Beantragte neue Fassung****Art. 4: Verurkundung (Abs. 1-3)**

1 Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf die wertpapiermässige Verurkundung der Aktien. Sie haben jedoch Anrecht auf eine Bescheinigung über ihre Mitgliedschaft in Form einer Beweisurkunde.

2 Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien oder ein Globalzertifikat für alle Aktien der Gesellschaft ausstellen.

3 Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Art. 4: Verurkundung (Abs. 1-3)

1 Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle einzelner Aktien Zertifikate über mehrere Aktien auszugeben. Aktienzertifikate können jederzeit in einzelne Aktien oder auch in Zertifikate über eine grössere oder kleinere Zahl von Aktien umgetauscht werden. Die Aktientitel oder Zertifikate werden ohne Dividendencoupons abgegeben und tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates.

2 Die Gesellschaft kann auch auf Druck und Auslieferung von Namenaktienurkunden verzichten und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden über die Aktien.

3 Unverurkundete Namenaktien und die daraus entstehenden unverurkundeten Rechte können von der Aktionärin und vom Aktionär nur durch Zession übertragen werden, wobei die Zession zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft bedarf.

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 4 der Statuten durch einen neuen Absatz 4 und 5 zu ergänzen wie folgt:

Aktuelle Fassung	Beantragte neue Fassung
Art. 4: Verurkundung (Abs. 4 und 5) [neu]	Art. 4: Verurkundung (Abs. 4 und 5) 4 Unverurkundete Namenaktien und die daraus entstehenden Rechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher sie buchmässig geführt werden, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist. 5 Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Namenaktientitel oder Aktienzertifikat einschließlich der Berechtigung an unverurkundeten Namenaktien und jede Ausübung von Aktionärsrechten schließt die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

8.4 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung von Art. 5 Abs. 1 der Statuten wie folgt:

Aktuelle Fassung	Beantragte neue Fassung
Art. 5: Aktienbuch, Vinkulierung (Abs. 1) 1 Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär oder als Nutzniesser von Namenaktien nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.	Art. 5: Aktienbuch (Abs. 1) 1 Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Er kann diese Aufgabe an Dritte delegieren. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Abs. 2, 3, 4 und 5 bleiben unverändert.

8.5 Änderungen der Mitteilungen und Bekanntmachungen

Der Verwaltungsrat beantragt die Statuten anzupassen und sowohl Art. 8 Abs. 2, als auch Art. 21 Abs. 1 und 2 wie folgt neu zu fassen:

Aktuelle Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Art. 8: Einberufung, Universalversammlung (Abs. 2)</p> <p>2 Die Generalversammlung wird durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung einberufen. Namensaktionäre und Nutzniesser von Namenaktien können auch mittels Brief einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p>	<p>Art. 8: Einberufung, Universalversammlung (Abs. 2)</p> <p>2 Die Generalversammlung wird durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Brief oder Fax an die Aktionäre und Nutznießer einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p>
<p>Abs. 1, 3, 4 und 5 bleiben unverändert.</p>	
Aktuelle Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Art. 21: Mitteilungen und Bekanntmachungen (Abs. 1 und 2)</p> <p>1 Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie der Frankfurter Allgemeinen Zeitung und können bezüglich der Namenaktionäre auch durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.</p>	<p>Art. 21: Mitteilungen und Bekanntmachungen (Abs. 1 und 2)</p> <p>1 Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Brief oder Fax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen, sofern Gesetz oder Statuten nicht etwas Abweichendes festhalten.</p>
<p>2 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt und die Frankfurter Allgemeine Zeitung.</p>	<p>2 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.</p>

9. Weitere Statutenänderungen

9.1 Ordentliche Kapitalerhöhung

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals von CHF 4'800'000 um maximal CHF 4'800'000 auf maximal CHF 9'600'000 durch Ausgabe von maximal 480'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen zu Gunsten der Obligationäre der 2% Anleihe Acron Helvetia I Immobilien AG, Zürich 2001 -2013. Die Liberierung erfolgt durch Verrechnung mit der Kapitalforderung einer Obligation.

B. Erläuterungen

Diese Kapitalerhöhung erfolgt im Zusammenhang mit einer der Umwandlung von Obligationen der 2% Anleihe Acron Helvetia I Immobilien AG, Zürich 2001 -2013 von ursprünglich EUR 1'200 nominal, in neu auszugebende Namenaktien der Gesellschaft, zum Wechselkurs im Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung. Die Liberierungspflicht der Aktionäre wird mit bestehenden Aktionärsdarlehen gegenüber der Gesellschaft *verrechnet*.

Durch die ordentliche Kapitalerhöhung wird das Bezugsrecht der Aktionäre im Sinne von OR 652b Abs. 2 ausgeschlossen. An der Kapitalerhöhung dürfen sich alle Aktionäre beteiligen, die ihre Anlehensobligationen durch Verrechnung ihrer Forderungen gegenüber der Gesellschaft in neu auszugebende Namenaktien umwandeln.

9.2. Genehmigte Kapitalerhöhung

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt namens des Verwaltungsrats und in Ergänzung zum ordentlichen Kapital, diesen zu ermächtigen, das Aktienkapital jederzeit bis zum 05. November 2010 im Maximalbetrag von CHF 2'400'000 durch Ausgabe von maximal 240'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 10 durch Umwandlung der Anlehensobligationen zu erhöhen durch Verrechnung mit der Kapitalforderung der Obligationen und den folgenden neuen Artikel 3a in die Statuten der Gesellschaft aufzunehmen:

Artikel 3a:

" Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 05. November 2010 das Aktienkapital um maximal CHF 2'400'000 zu erhöhen durch Ausgabe von maximal 240'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 10. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen zugunsten der Obligationäre der 2%-Anleihe Acron Helvetia I Immobilien Aktiengesellschaft, Zürich, 2001 - 2013. Die Liberierung erfolgt durch Verrechnung mit der Kapitalforderung einer Obligation. Die Übertragbarkeit der neuen Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt."

B. Erläuterungen

Diese Kapitalerhöhung erfolgt ebenfalls im Zusammenhang mit der Umwandlung von Obligationen der 2% Anleihe Acron Helvetia I Immobilien AG, Zürich 2001 -2013 von ursprünglich EUR 1'200 nominal, in neu auszugebende Namenaktien der Gesellschaft, zum Wechselkurs im Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung, durch Verrechnung von Darlehensforderungen gegenüber der Gesellschaft.

Die genehmigte Kapitalerhöhung ermöglicht es, dass sich weitere Aktionäre auch zu einem späteren Zeitpunkt durch Umwandlung ihrer Anleiheobligationen an der Kapitalerhöhung beteiligen können.

Der Vorsitzenden, Herr Ewald Kroiss, eröffnet die Sitzung, übernimmt den Vorsitz und bestimmt als Sekretär, Protokollführer und Stimmenzähler Herrn Jürg Greter. Es erfolgt der Hinweis, dass alle Namenaktionäre mittels Brief rechtzeitig und ordnungsgemäss eingeladen worden sind und dass die Publikation betreffend Generalversammlung am 17. Oktober 2008 im SHAB erfolgte. Der Geschäftsbericht liegt auf, umfassend den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Revisionsstelle. Vom gesamten Aktienkapital von CHF 4'800'000, eingeteilt in 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000 und 4'700 Namenaktien zu CHF 1'000, sind heute vertreten durch:

- a) Organe oder abhängige Personen im Sinne von Art. 689c OR: keine;
- b) unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR:
2'198 Namenaktien zu CHF 1'000.--;
- c) Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR:
Keine;
- c) Aktionäre:
100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.—sowie 197 Namenaktien zu CHF 1'000.—

Insgesamt sind also total 2'495 Aktienstimmen und Aktien im Nennwert von CHF 1'000 vertreten.

Das Quorum gemäss Art. 704 OR für Traktandum 9 beträgt mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen: 1'664 und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte: 1'248.

Traktandum 1:
Erläuterungen zum Jahresbericht und zur Jahresrechnung

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Jahresbericht und die Jahresrechnung am Sitz der Gesellschaft vor der Generalversammlung zur Einsicht aufgelegt haben. Es gibt keine Wortmeldungen.

**Traktandum 2:
Bericht der Revisionsstelle**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Revisionsbericht als Teil des Geschäftsberichts am Sitz der Gesellschaft während 20 Tagen vor der Generalversammlung zur Einsicht aufgelegt hat. Die Revisionsstelle empfiehlt in ihrem Bericht die Abnahme der Jahresrechnung ohne Einschränkungen.

**Traktandum 3:
Genehmigung des Jahresberichts**

Der Jahresbericht wird einstimmig mit 2'492 Aktienstimmen von der Aktionärsversammlung genehmigt.

**Traktandum 4:
Genehmigung der Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung wird einstimmig mit 2'495 Aktienstimmen genehmigt.

**Traktandum 5:
Verwendung des Bilanzergebnisses**

Der Vortrag des Bilanzergebnisses, d.h. der Vortrag des Gewinns von CHF 786'936 wird verrechnet mit dem Verlustvortrag. **(Bitte Rest ergänzen, ich konnte Ihre Notizen nicht entziffern)**

**Traktandum 6:
Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats**

Dem Verwaltungsrat wird mit 2'495 Aktienstimmen - die Verwaltungsräte treten für die Abstimmung in den Ausstand – in Globo die Entlastung erteilt.

**Traktandum 7:
Wahlen
a) Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat wird für ein weiteres Jahr neu bestellt:

- Ewald Kroiss, Präsident, Vorsitzender
- Peter Lindegger, Vizepräsident
- Jürg Greter, Sekretär und Protokollführer

Wiederum erfolgt das Abstimmungsergebnis für die Neuwahl der Verwaltungsräte mit 2'492 Aktienstimmen.

b) Revisionsstelle

Mit 2'495 Aktienstimmen wird die Revisionsstelle für ein weiteres Amtsjahr gewählt.

**Traktandum 8:
Statutenänderungen****Traktandum 8.1.****Statutarische Grundlage für die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien**

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3 der Statuten durch einen neuen Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

"Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln."

Traktandum 8.2:**Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien und Aktiensplit**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln und die 4'800 Aktien mit einem Nennwert von CHF 1'000 in 480'000 Aktien mit einem Nennwert von CHF 10 zu splitten und Art. 3 Absatz 1 der Statuten der Gesellschaft wie folgt neu zu fassen:

"Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'800'000 und ist eingeteilt in 480'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10. Die Aktien sind vollständig liberiert."

Traktandum 8.3:**Änderung der Verurkundung**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten anzupassen und Art. 4 Absatz 1, 2 und 3 neu zu fassen und mit den Absätzen 4 und 5 wie folgt zu ergänzen:

1 "Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle einzelner Aktien Zertifikate über mehrere Aktien auszugeben. Aktienzertifikate können jederzeit in einzelne Aktien oder auch in Zertifikate über

eine grössere oder kleinere Zahl von Aktien umgetauscht werden. Die Aktientitel oder Zertifikate werden ohne Dividendencoupons abgegeben und tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates."

2 "Die Gesellschaft kann auch auf Druck und Auslieferung von Namenaktienurkunden verzichten und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden über die Aktien."

3 "Unverurkundete Namenaktien und die daraus entstehenden unverurkundeten Rechte können von der Aktionärin und vom Aktionär nur durch Zession übertragen werden, wobei die Zession zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft bedarf."

4 "Unverurkundete Namenaktien und die daraus entstehenden Rechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher sie buchmässig geführt werden, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist."

5 "Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Namenaktientitel oder Aktienzertifikat einschliesslich der Berechtigung an unverurkundeten Namenaktien und jede Ausübung von Aktionärsrechten schließt die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich."

Traktandum 8.4:

Änderung des Aktienbuchs

Der Verwaltungsrat beantragt, die Änderung von Art. 5 Absatz 1 der Statuten wie folgt neu zu fassen:

"Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Er kann diese Aufgabe an Dritte delegieren. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist."

(Abs. 2, 3, 4 und 5 bleiben unverändert)

Traktandum 8.5:

Änderungen der Mitteilungen und Bekanntmachungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten neu zu fassen und Art. 8 Absatz 2 wie folgt neu zu fassen:

„Die Generalversammlung wird durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Brief oder Fax an die Aktionäre und Nutznießer einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.“

(Abs. 1, 3, 4 und 5 bleiben unverändert)

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten neu zu fassen und Art. 21 Absatz 1 und 2 wie folgt neu zu fassen:

„Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Brief oder Fax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen, sofern Gesetz oder Statuten nicht etwas Abweichendes festhalten.“

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.“

Dann folgt die **Beschlussfassung** in offener Abstimmung.

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert einstimmig, ohne Nein-Stimmen oder Stimmenthaltungen, beschlossen hat.

Traktandum 9:
Weitere Statutenänderungen

Traktandum 9.1:
Ordentliche Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat beantragt

- (a) eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals von CHF 4'800'000 um maximal CHF 4'800'000 auf maximal CHF 9'600'000 durch Ausgabe von maximal 480'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.
- (b) den Verwaltungsrat zu beauftragen und zu verpflichten, die Kapitalerhöhung bis zum Maximalbetrag im Umfang des tatsächlich gezeichneten Kapitals unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung beschlossenen Maximalkapitals innerhalb von drei Monaten durchzuführen und Art. 3 der Statuten entsprechend dem tatsächlichen Erhöhungsbetrages festzulegen.

unter folgenden Bestimmungen:

- 1. a) Gesamter / Maximaler Nennwert, um den das Aktienkapital erhöht werden soll: CHF 4'800'000.
- b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: maximal CHF 4'800'000.
- 2. a) Anzahl, Nennwert und Art der neuen Aktien: maximal 480'000 Namenaktien zu nominal je CHF 10.
- b) Die neu auszugebenden Namenaktien haben keine Vorrechte.
- 3. a) Ausgabebetrag: CHF 10 je Namenaktie
- b) Die neu auszugebenden Namenaktien sind vom Geschäftsjahr 2008 an dividendenberechtigt.
- 4. Art der Einlagen:
 - Durch Verrechnung der Liberierungspflicht mit der verrechenbaren Rückzahlungsforderung einer Anlehensobligation gegenüber der Gesellschaft für maximal 480'000 Namenaktien zu nominal je CHF 10.
- 5. Sachübernahmen (auch beabsichtigte Sachübernahmen): Keine.
- 6. Besondere Vorteile: Keine.

7. Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien: Gemäss Artikel 5 der Statuten.
8. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes und Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte: Durch die ordentliche Kapitalerhöhung wird das Bezugsrecht der Aktionäre im Sinne von OR 652b Abs. 2 ausgeschlossen. An der Kapitalerhöhung dürfen sich alle Aktionäre beteiligen, die ihre Anlehensobligationen durch Verrechnung ihrer Forderungen gegenüber der Gesellschaft in neu auszugebende Namenaktien umwandeln.

Dann folgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung.

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegende Antrag unverändert einstimmig, ohne Nein-Stimmen oder Stimmenthaltungen, beschlossen hat und dabei die Quoren gemäss Gesetz und Statuten erfüllt hat.

Diese Erhöhung des Aktienkapitals ist vom Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten durchzuführen, Art. 650 Abs. 1 OR.

Wird die Kapitalerhöhung nicht innerhalb dieser Frist ins Handelsregister eingetragen, so fällt der heutige Beschluss der Generalversammlung dahin, Art. 650 Abs. 3 OR.

Traktandum 9.2:

Genehmigte Kapitalerhöhung

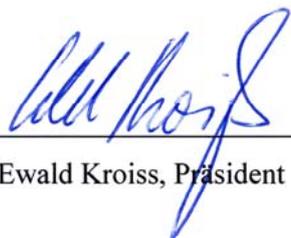
Der Verwaltungsrat beantragt namens des Verwaltungsrats und in Ergänzung zum ordentlichen Kapital, diesen zu ermächtigen, das Aktienkapital jederzeit bis zum 30. Oktober 2010 im Maximalbetrag von CHF 2'400'000 durch Ausgabe von maximal 240'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 10 durch Umwandlung der Anlehensobligationen zu erhöhen und den folgenden neuen Artikel 3a in die Statuten der Gesellschaft aufzunehmen:

"Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 30. Oktober 2010 das Aktienkapital um maximal CHF 2'400'000 zu erhöhen durch Ausgabe von maximal 240'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 10. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen zugunsten der Obligationäre der 2%-Anleihe Acron Helvetia I Immobilien Aktiengesellschaft, Zürich, 2001 - 2013. Die Liberierung erfolgt durch Verrechnung mit der Kapitalforderung einer Obligation. Die Übertragbarkeit der neuen Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt."

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegende Antrag unverändert einstimmig, ohne Nein-Stimmen oder Stimmenthaltungen, beschlossen hat, und dabei die Quoren gemäss Gesetz und Statuten erfüllt hat.

Diese Schaffung des genehmigten Aktienkapitals ist vom Verwaltungsrat innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des vorstehenden Beschlusses durchzuführen. Dabei erlässt er die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht schon im vorstehenden Beschluss enthalten sind, Art. 651 Abs. 4 OR.

Schluss der Generalversammlung um 14.30 Uhr.



Ewald Kroiss, Präsident



Jürg Greter, Protokollführer